

### III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung der Beschlüsse zur Teilung des Bebauungsplans Nr. 715 in die Teilbereiche A + B und zur erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 715 A - Kirchhellener Straße / Hirschstraße - nebst Begründung sowie der Beschluss, die Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung und die Frist zur Stellungnahme auf drei Wochen zu verkürzen, stimmen mit den Ratsbeschlüssen vom 03.07.2017 überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 05.07.2017

Schranz  
Oberbürgermeister

#### Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 715 A - Kirchhellener Straße / Hirschstraße -

Bezüglich der vorhandenen Einzelhandelsbetriebe im Nordwesten des bisherigen Plangebietes ist eine umfangreiche Überprüfung der Bestands- und Genehmigungssituation erforderlich. Der Bebauungsplan wurde deshalb in die Teilbereiche A und B gegliedert. Der von der Prüfung nicht betroffene Teilbereich A wird kurzfristig weitergeführt.

Der Entwurf des Gesamtbebauungsplans Nr. 715 zur ersten öffentlichen Auslegung Anfang 2017 enthielt eine textliche Festsetzung zum Ausschluss von Einzelhandel mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten. Im letzten Absatz der textlichen Festsetzung war außerdem eine Ausnahmeregelung für bereits bestehende Einzelhandelsbetriebe enthalten. Da sich nach der Teilung des Bebauungsplans in dem hier in Rede stehenden Bebauungsplan Nr. 715 A keine Einzelhandelsbetriebe mit den ausgeschlossenen Sortimenten befinden, ist im überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 715 A der letzte Absatz der textlichen Festsetzung (Ausnahmeregelung) entfernt worden. Außerdem wurde die Begründung redaktionell überarbeitet.

Grundsätzlich wird das städtebauliche Ziel verfolgt, die zentralen Versorgungsbereiche in Oberhausen zu stärken. Der Bebauungsplan Nr. 715 A soll einen Beitrag zur planerischen Lenkung und einer längerfristigen Beeinflussung der Entwicklung durch Ausschluss der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente im außerhalb eines zentralen Versorgungsbereichs liegenden Plangebiet leisten. Auch nach dem vom Rat der Stadt im Jahre 2008 beschlossenen Einzelhandelskonzept sollen die vorhandenen zentralen Versorgungsbereiche gesichert und gestärkt sowie der Einzelhandel mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten in die zentralen Versorgungsbereiche gelenkt werden (Zentrenstärkung). Ebenso haben die Gemeinden nach dem Landes-

entwicklungsplan des Landes NRW dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche entgegenzuwirken. Ferner haben sie sicherzustellen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden durch Einzelhandelsagglomerationen vermieden wird.

Um das Grundsatzziel der Zentrenstärkung im Sinne einer langfristigen Lenkung sowie die Ziele des Einzelhandelskonzepts und des Landesentwicklungsplans umzusetzen, wird der Bebauungsplan Nr. 715 A nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 a BauGB i. V. mit § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) aufgestellt. Dabei können für im Zusammenhang bebaute Ortsteile zur Erhaltung oder Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in dem Bebauungsplan Nr. 715 A Regelungen zur Zulässigkeit von Einzelhandel festgesetzt werden. Der Bebauungsplanentwurf sieht textlich den vollständigen Ausschluss von Einzelhandel mit nahversorgungs- oder zentrenrelevanten Sortimenten im Plangebiet vor.

Die Zulässigkeit von Vorhaben in Bezug auf die Nutzung, das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die überbaubaren Grundstücksflächen sollen sich unter Berücksichtigung der vorgenannten textlichen Festsetzung nach § 34 BauGB richten.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter [www.o-sp.de/oberhausen/start.php](http://www.o-sp.de/oberhausen/start.php) zu erhalten.

### Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung über die auf drei Wochen verkürzte erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 716 - Kirchhellener Straße / Bundesautobahn A 2 -

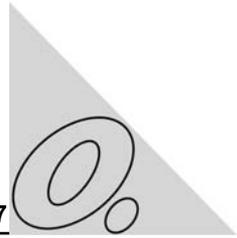
- I. Der Rat der Stadt hat sich in seiner Sitzung am 03.07.2017 mit dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 716 - Kirchhellener Straße / Bundesautobahn A 2 - in der Fassung vom 12.05.2017 einverstanden erklärt und die erneute öffentliche Auslegung nebst Begründung beschlossen. Dabei hat er auch bestimmt, die Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung und die Frist zur Stellungnahme auf drei Wochen zu verkürzen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 716 - Kirchhellener Straße / Bundesautobahn A 2 - liegt deshalb nebst Begründung in der Zeit vom 25.07.2017 bis 15.08.2017 einschließlich im Bereich 5-4 - Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

#### Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr  
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Stellungnahmen können während der erneuten Auslegungsfrist (bis 15.08.2017) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des



Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

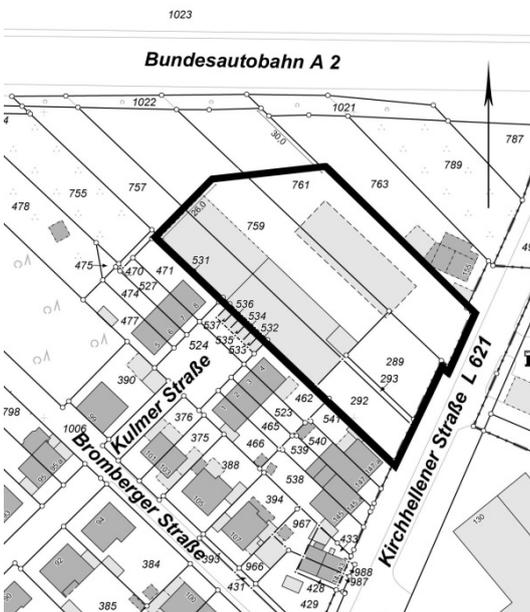
Gesetzliche Grundlage ist § 4 a Abs. 3 i. V. mit § 9 Abs. 2 a und § 13 sowie § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722), i. V. mit § 233 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057).

Da der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren aufgestellt wird, wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 716 liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 13, und wird wie folgt umgrenzt:

Westliche Seite der Kirchhellener Straße; südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 292 und 757 bis zur westlichsten Ecke des Gebäudes Kirchhellener Straße 149; 26 m entlang der nordwestlichen Seite des Gebäudes Kirchhellener Straße 149 und deren Verlängerung; abknickend zu einem Punkt auf der nordöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 761, der 30 m südlich des nordöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 761 liegt; nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 761.

■ Bereich des Bebauungsplans Nr. 716  
- Kirchhellener Straße / Bundesautobahn A 2 -



**Hinweis**

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder

verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

**II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Die vom Rat der Stadt am 03.07.2017 gefassten Beschlüsse zur erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 716 - Kirchhellener Straße / Bundesautobahn A 2 - nebst Begründung sowie zur Verkürzung der Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung und der Frist zur Stellungnahme auf drei Wochen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung der Beschlüsse zur erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 716 - Kirchhellener Straße / Bundesautobahn A 2 - nebst Begründung sowie zur Verkürzung der Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung und der Frist zur Stellungnahme auf drei Wochen stimmen mit den Ratsbeschlüssen vom 03.07.2017 überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 05.07.2017

Schranz  
Oberbürgermeister

**Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 716 - Kirchhellener Straße / Bundesautobahn A 2 -**

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 716 zur ersten öffentlichen Auslegung Anfang 2017 enthielt eine textliche Festsetzung zum Ausschluss von Einzelhandel mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten. Im letzten Absatz der textlichen Festsetzung war außerdem eine Ausnahmeregelung für bereits bestehende Einzelhandelsbetriebe enthalten. Da sich im Plangebiet keine Einzelhandelsbetriebe mit den ausgeschlossenen Sortimenten befinden, ist im überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 716 der letzte Absatz der textlichen Festsetzung (Ausnahmeregelung) entfernt worden. Außerdem wurde die Begründung redaktionell überarbeitet.

Grundsätzlich wird das städtebauliche Ziel verfolgt, die zentralen Versorgungsbereiche in Oberhausen zu stärken. Der Bebauungsplan Nr. 716 soll einen Beitrag zur planerischen Lenkung und einer längerfristigen Beeinflussung der Entwicklung durch Ausschluss der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente im außerhalb eines zentralen Versorgungsbereichs liegenden Plangebiet leisten. Auch nach dem vom Rat der Stadt im Jahre 2008 beschlossenen Einzelhandelskonzept sollen die vorhandenen zentralen Versorgungsbereiche gesichert und gestärkt sowie der Einzelhandel mit nahversor-

gungs- und zentrenrelevanten Sortimenten in die zentralen Versorgungsbereiche gelenkt werden (Zentrenstärkung). Ebenso haben die Gemeinden nach dem Landesentwicklungsplan des Landes NRW dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche entgegenzuwirken. Ferner haben sie sicherzustellen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden durch Einzelhandelsagglomerationen vermieden wird.

Um das Grundsatzziel der Zentrenstärkung im Sinne einer langfristigen Lenkung sowie die Ziele des Einzelhandelskonzepts und des Landesentwicklungsplans umzusetzen, wird der Bebauungsplan Nr. 716 nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 a BauGB i. V. mit § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) aufgestellt. Dabei können für im Zusammenhang bebaute Ortsteile zur Erhaltung oder Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in dem Bebauungsplan Nr. 716 Regelungen zur Zulässigkeit von Einzelhandel festgesetzt werden. Der Bebauungsplanentwurf sieht textlich den vollständigen Ausschluss von Einzelhandel mit nahversorgungs- oder zentrenrelevanten Sortimenten im Plangebiet vor.

Die Zulässigkeit von Vorhaben in Bezug auf die Nutzung, das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die überbaubaren Grundstücksflächen sollen sich unter Berücksichtigung der vorgenannten textlichen Festsetzung nach § 34 BauGB richten.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter [www.o-sp.de/oberhausen/start.php](http://www.o-sp.de/oberhausen/start.php) zu erhalten.

**Öffentliche Bekanntmachung  
Bekanntmachung über die Vergrößerung  
des Plangebietes und die öffentliche Aus-  
legung des Entwurfs des Bebauungsplans  
Nr. 732 - Wernerstraße / Duisburger Straße -**

I. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 27.03.2017 beschlossen, das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 732 zu vergrößern.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 38, und umfasst nunmehr die Flurstücke Nr. 118, 119 und 359.

**Bebauungsplan Nr. 732**  
- Wernerstraße / Duisburger Straße -

